

Landesärztekammer Baden-Württemberg

Geschäftsstelle:
Jahnstraße 40
70597 Stuttgart (Degerloch)
Telefon (07 11) 76 98 90
Fax 7 69 89 50

Weitere Infos unter
www.aerztekammer-bw.de

Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 13. August 2003*

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1, 9 und 38 Heilberufe-Kammergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 119), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 05. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1997 (Ärzteblatt Baden-Württemberg, Beilageheft 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2003 (Ärzteblatt Baden-Württemberg S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Führen mehrerer Facharztbezeichnungen

(1) Besitzt ein Arzt die Anerkennung zum Führen von Facharztbezeichnungen für mehrere Gebiete, darf er folgende Facharztbezeichnungen nebeneinander führen:

Facharzt für Allgemeinmedizin mit

allen Facharztbezeichnungen

Facharzt für Anästhesiologie mit

Allgemeinarzt oder
Augenarzt oder
Chirurg oder
Frauenarzt oder
Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder
Herzchirurg oder
Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
Internist oder
Kinderchirurg oder
Klinischer Pharmakologe oder
Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Neurochirurg oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Orthopäde oder
Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
Facharzt für Physiologie oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Transfusionsmediziner oder
Urologe

* Mit § 1 Nummern 2. und 3. dieser Satzung wird die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. L 206 S. 1) umgesetzt.

Facharzt für Anatomie mit

Allgemeinarzt oder
Facharzt für Biochemie oder
Facharzt für Humangenetik oder
Neuropathologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Pathologe oder
Facharzt für Physiologie oder
Rechtsmediziner

Facharzt für Arbeitsmedizin mit

Allgemeinarzt oder
Augenarzt oder
Chirurg oder
Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder
Hautarzt oder
Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
Internist oder
Kinderchirurg oder
Klinischer Pharmakologe oder
Laborarzt oder
Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
Neurologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Orthopäde oder
Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Physiologie oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Transfusionsmediziner

Facharzt für Augenheilkunde mit

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Arbeitsmediziner oder
Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
Neurologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Physiologie oder
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

Facharzt für Biochemie mit

Allgemeinarzt oder
Facharzt für Anatomie oder
Internist oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Klinischer Pharmakologe oder
Laborarzt oder
Neuropathologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Pathologe oder
Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
Facharzt für Physiologie oder
Rechtsmediziner oder
Transfusionsmediziner

Facharzt für Chirurgie mit

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Arbeitsmediziner oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Frauenarzt oder
Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder

Herzchirurg oder
Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
Kinderchirurg oder
Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
oder
Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Neurochirurg oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Orthopäde oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Facharzt für Strahlentherapie oder
Transfusionsmediziner oder
Urologe

**Facharzt für Diagnostische Radiologie
mit**

Allgemeinarzt oder
Chirurg oder
Frauenarzt oder
Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder
Herzchirurg oder
Internist oder
Kinderchirurg oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Neurochirurg oder
Neurologe oder
Nuklearmediziner oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Orthopäde oder
Facharzt für Physiologie oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Rechtsmediziner oder
Facharzt für Strahlentherapie oder
Urologe

**Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
mit**

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Chirurg oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Facharzt für Humangenetik oder
Kinderchirurg oder
Klinischer Pharmakologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
Facharzt für Strahlentherapie oder
Transfusionsmediziner oder
Urologe

**Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
mit**

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Arbeitsmediziner oder
Chirurg oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Kinderchirurg oder
Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Facharzt für Strahlentherapie

**Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
mit**

Allgemeinarzt oder
Arbeitsmediziner oder

Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
Internist oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Laborarzt oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
Facharzt für Transfusionsmedizin

Facharzt für Herzchirurgie

mit
Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Chirurg oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Kinderchirurg oder
Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Transfusionsmediziner

Facharzt für Humangenetik

mit
Allgemeinarzt oder
Facharzt für Anatomie oder
Frauenarzt oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Orthopäde oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Pathologe oder
Facharzt für Physiologie oder
Rechtsmediziner

Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin mit

Allgemeinarzt oder
 Anästhesist oder
 Arbeitsmediziner oder
 Augenarzt oder
 Chirurg oder
 Hautarzt oder
 Internist oder
 Kinderchirurg oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Laborarzt oder
 Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Plastische Chirurgie oder
 Transfusionsmediziner oder
 Urologe

Facharzt für Innere Medizin mit

Allgemeinarzt oder
 Anästhesist oder
 Arbeitsmediziner oder
 Facharzt für Biochemie oder
 Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
 Hautarzt oder
 Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Klinischer Pharmakologe oder
 Laborarzt oder
 Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
 Neurologe oder
 Nuklearmediziner oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 Facharzt für Physiologie oder
 Psychiater und Psychotherapeut oder
 Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
 Facharzt für Strahlentherapie oder
 Transfusionsmediziner

Facharzt für Kinderchirurgie mit

Allgemeinarzt oder
 Anästhesist oder
 Arbeitsmediziner oder
 Chirurg oder
 Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
 Frauenarzt oder
 Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder
 Herzchirurg oder
 Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
 Neurochirurg oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Orthopäde oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 Facharzt für Strahlentherapie oder
 Transfusionsmediziner oder
 Urologe

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit

Allgemeinarzt oder
 Facharzt für Biochemie oder
 Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
 Hautarzt oder
 Facharzt für Humangenetik oder

Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
 Internist oder
 Kinderchirurg oder
 Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
 Klinischer Pharmakologe oder
 Laborarzt oder
 Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
 Neurologe oder
 Nuklearmediziner oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
 Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 Facharzt für Physiologie oder
 Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
 Facharzt für Strahlentherapie oder
 Transfusionsmediziner

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit

Allgemeinarzt oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Klinischer Pharmakologe oder
 Neurologe oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
 Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 Psychiater und Psychotherapeut oder
 Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
 Rechtsmediziner

Facharzt für Klinische Pharmakologie mit

Allgemeinarzt oder
 Anästhesist oder
 Arbeitsmediziner oder
 Facharzt für Biochemie oder
 Frauenarzt oder
 Internist oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
 Neurologe oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
 Facharzt für Physiologie oder
 Psychiater und Psychotherapeut oder
 Rechtsmediziner oder
 Transfusionsmediziner

Facharzt für Laboratoriumsmedizin mit

Allgemeinarzt oder
 Arbeitsmediziner oder
 Facharzt für Biochemie oder
 Hautarzt oder
 Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
 Internist oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
 Nuklearmediziner oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Physiologie oder
 Transfusionsmediziner

Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie mit

Allgemeinarzt oder

Anästhesist oder
Arbeitsmediziner oder
Chirurg oder
Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
Internist oder
Kinderchirurg oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Laborarzt oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Transfusionsmediziner

Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie mit

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Chirurg oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder
Herzchirurg oder
Facharzt für Humangenetik oder
Kinderchirurg oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Transfusionsmediziner

Facharzt für Neurochirurgie mit

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Chirurg oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Kinderchirurg oder
Neurologe oder
Neuropathologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Orthopäde oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Facharzt für Strahlentherapie oder
Transfusionsmediziner

Facharzt für Neurologie mit

Allgemeinarzt oder
Arbeitsmedizin oder
Augenarzt oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Internist oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
Klinischer Pharmakologe oder
Neurochirurg oder
Neuropathologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Physiologie oder
Psychiater und Psychotherapeut oder
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
Rechtsmediziner oder
Facharzt für Strahlentherapie

Facharzt für Neuropathologie mit

Allgemeinarzt oder
Facharzt für Anatomie oder
Facharzt für Biochemie oder

Neurochirurg oder
Neurologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Pathologe oder
Facharzt für Physiologie oder
Rechtsmediziner

Facharzt für Nuklearmedizin mit

Allgemeinarzt oder
Facharzt für Radiologische Diagnostik oder
Internist oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Laborarzt oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Physiologie oder
Facharzt für Strahlentherapie

Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen mit

allen Facharztbezeichnungen

Facharzt für Orthopädie mit

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Arbeitsmediziner oder
Chirurg oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Facharzt für Humangenetik oder
Kinderchirurg oder
Neurochirurg oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Facharzt für Strahlentherapie oder
Transfusionsmediziner

Facharzt für Pathologie mit

Allgemeinarzt oder
Facharzt für Anatomie oder
Facharzt für Biochemie oder
Facharzt für Humangenetik oder
Neuropathologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Physiologie oder
Rechtsmediziner

Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie mit

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Arbeitsmediziner oder
Facharzt für Biochemie oder
Internist oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
Klinischer Pharmakologe oder
Neurologe oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Psychiater und Psychotherapeut oder
Facharzt für Physiologie oder
Rechtsmediziner oder
Transfusionsmediziner

Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie mit

Allgemeinarzt oder
Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder

Kinderarzt oder
 Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho-
 therapie oder
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
 oder
 Psychiater und Psychotherapeut oder
 Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

**Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
 mit**

Allgemeinarzt oder
 Arbeitsmediziner oder
 Chirurg oder
 Frauenarzt oder
 Herzchirurg oder
 Internist oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Kinderchirurg oder
 Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho-
 therapie oder
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
 Neurochirurg oder
 Neurologe oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Orthopäde oder
 Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder
 Facharzt für Physiologie oder
 Facharzt für Plastische Chirurgie oder
 Psychiater und Psychotherapeut oder
 Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
 Facharzt für Strahlentherapie oder
 Urologe

**Facharzt für Physiologie
 mit**

Allgemeinarzt oder
 Anästhesist oder
 Facharzt für Anatomie oder
 Arbeitsmediziner oder
 Augenarzt oder
 Facharzt für Biochemie oder
 Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
 Facharzt für Humangenetik oder
 Internist oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Klinischer Pharmakologe oder
 Laborarzt oder
 Neurologe oder
 Neuropathologe oder
 Nuklearmediziner oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Pathologe oder
 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
 oder
 Psychiater und Psychotherapeut oder
 Rechtsmediziner oder
 Facharzt für Strahlentherapie oder
 Transfusionsmediziner

**Facharzt für Plastische Chirurgie
 mit**

Allgemeinarzt oder
 Anästhesist oder
 Arbeitsmediziner oder
 Chirurg oder
 Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
 Frauenarzt oder
 Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder
 Herzchirurg oder

Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
 Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 oder
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
 Neurochirurg oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Orthopäde oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 Facharzt für Strahlentherapie oder
 Transfusionsmediziner oder
 Urologe

**Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
 mit**

Allgemeinarzt oder
 Internist oder
 Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho-
 therapie oder
 Klinischer Pharmakologe oder
 Neurologe oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
 Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 Facharzt für Physiologie oder
 Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
 Rechtsmediziner

**Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
 mit**

Allgemeinarzt oder
 Augenarzt oder
 Frauenarzt oder
 Hautarzt oder
 Internist oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho-
 therapie oder
 Neurologe oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder
 Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 Psychiater und Psychotherapeut

**Facharzt für Rechtsmedizin
 mit**

Allgemeinarzt oder
 Facharzt für Anatomie oder
 Facharzt für Biochemie oder
 Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho-
 therapie oder
 Klinischer Pharmakologe oder
 Neurologe oder
 Neuropathologe oder
 Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
 Pathologe oder
 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
 Facharzt für Physiologie oder
 Psychiater und Psychotherapeut oder
 Transfusionsmediziner

**Facharzt für Strahlentherapie
 mit**

Allgemeinarzt oder
 Chirurg oder
 Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
 Frauenarzt oder
 Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder
 Internist oder
 Kinder- und Jugendarzt oder
 Kinderchirurg oder
 Neurochirurg oder

Neurologe oder
Nuklearmediziner oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Orthopäde oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Physiologie oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Transfusionsmediziner oder
Urologe

Facharzt für Transfusionsmedizin mit

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Arbeitsmediziner oder
Facharzt für Biochemie oder
Chirurg oder
Frauenarzt oder
Hautarzt oder
Herzchirurg oder
Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
Internist oder
Kinder- und Jugendarzt oder
Kinderchirurg oder
Klinischer Pharmakologe oder
Laborarzt oder
Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Neurochirurg oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Orthopäde oder
Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder
Facharzt für Physiologie oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Rechtsmediziner oder
Facharzt für Strahlentherapie oder
Urologe

Facharzt für Urologie mit

Allgemeinarzt oder
Anästhesist oder
Chirurg oder
Facharzt für Diagnostische Radiologie oder
Frauenarzt oder
Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder
Kinderchirurg oder
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
Facharzt für Plastische Chirurgie oder
Facharzt für Strahlentherapie oder
Transfusionsmediziner“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anrechnung ärztlicher Berufserfahrung

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, einen

Schwerpunkt oder einen Bereich besitzt, die nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften** oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet, einen entsprechenden Schwerpunkt oder Bereich und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften** oder nach dem Abkommen nicht erfüllt worden ist, kann die Bezirksärztekammer von dem Antragsteller eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Heimat- oder Herkunftslandes darüber verlangen, dass die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der in den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften** genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(2) Die nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften** sowie dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuerkennenden fachärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnungen sind in den Anhängen B und C dieser Richtlinien und den entsprechenden Ergänzungen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt. Die Bezirksärztekammer erteilt einem interessierten Arzt auf Anfrage entsprechende Auskunft.

(3) Stimmen bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnungen eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises nicht mit den für den jeweiligen Staat im Anhang C der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften** und den entsprechenden Ergänzungen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildung überein, so ist die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung zu erteilen, wenn sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung dieses Staates versehen sind. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die betreffenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise eine Weiterbildung entsprechend den Vorschriften der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften** oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abschließen und von dem ausstellenden Mitglied- oder Vertragsstaat mit einer der in Anhang C aufgeführten Bezeichnung gleichgestellt werden.

(4) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Gleiches gilt für die Weiterbildungszeiten, die durch ein von der zuständigen Behörde oder Einrichtung eines anderen

** Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (ABl. EG 165 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1)

Mitglieds- oder Vertragsstaates ausgestelltes, nicht unter die Regelung des Absatzes 1 fallendes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entsprechen. Die in einem anderen Mitglied- oder anderen Vertragsstaat erworbene ärztliche Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildungen sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu treffen, nachdem die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.

(5) In Spanien ausgestellte Facharztzeugnisse für Ärzte, die ihre Facharztausbildung vor dem 01. Januar 1995 abgeschlossen haben, sind nach Maßgabe des Artikels 14 Nr. 8 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG L 206 S. 1) anzuerkennen.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abweichende Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anrechnung ärztlicher Berufserfahrung

(1) Wer in einem abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Bezirksärztekammer, wenn er einen gleichwertigen Weiterbildungsstand nachweist. Auf das Verfahren finden die §§ 13 bis 17 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene abweichende Weiterbildung oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Bezirksärztekammer nach Anhörung des Weiterbildungsausschusses.

(3) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis erworben haben, das bzw. der bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt ist, sind die abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach Maßgabe des Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dabei sind die in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen, nachdem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und grundsätzlich eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten

Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder in einer fakultativen Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 13 bis 17 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.“

4. In Abschnitt I Nr. 10 (Hals-Nasen-Ohrenheilkunde) wird in Abschnitt „Weiterbildungszeit“ Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Phoniatrie und Pädaudiologie oder 1/2 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Chirurgie oder Kinder- und Jugendmedizin oder Innere Medizin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Pathologie oder Physiologie.“

5. In Abschnitt I Nr. 17.C.2 (Schwerpunkt Neonatologie) wird in Abschnitt „Inhalt und Ziel der Weiterbildung“ folgender Spiegelstrich angefügt:

„– der radiologischen Diagnostik des Schwerpunkts einschließlich des Strahlenschutzes; hierzu gehören eine Mindestzahl selbstständig durchgeführter Untersuchungen“

§ 2

Präsidentin und Schriftführerin werden ermächtigt, den Wortlaut der Weiterbildungsordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes und Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 16. Juli 2003, Az: 55-5415.2-1.5.4 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 13. August 2003

Dr. Wahl
Präsidentin

Dr. med. A. Gräfin Vitzthum
Schriftführerin

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 13. 08. 2003

Die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat am 05. 07. 2003 eine Satzungsänderung beschlossen. Diese tritt nach Genehmigung durch das Sozialministerium, nach erfolgter Ausfertigung und Veröffentlichung (in diesem Heft, S. 394) zum **01. 10. 2003** in Kraft.

Gegenstand der Satzungsänderung sind im Wesentlichen – die Umsetzung der sich aus der Slim-Richtlinie (2001/19 EG) des Europäischen Parlaments und des Rates ergebenden Vorgaben in nationales Recht durch eine Neufassung der §§ 18 und 19 WBO und

- die Erweiterung der Ankündigungsmöglichkeit für Fachärzte im Gebiet Allgemeinmedizin, die mehrere Facharztanerkennungen besitzen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 29. 10. 2002) das Verbot, dass neben dem Gebiet Allgemeinmedizin keine andere Gebietsbezeichnung geführt werden darf, für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt hat, reagiert der Satzungsgeber darauf, indem er jetzt die Möglichkeit eröffnet, weitere Facharztbezeichnungen neben dem Gebiet Allgemeinmedizin zu führen.

Beim Führen mehrerer Facharztbezeichnungen ist allerdings zu beachten, dass das Publikum korrekt über die vertragsarztrechtliche Zulassungssituation informiert werden muss.

Weiter beinhaltet die Satzungsänderung, dass auf die Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde künftig 6 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin angerechnet werden können und dass im Schwerpunkt Neonatologie die Weiterbildungsinhalte um die Röntgendiagnostik des Schwerpunktes erweitert werden.

Örtliche Zuständigkeit der Bezirksärztekammern für die Durchführung von mündlichen Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Der Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 13. August 2003 nach § 13 Abs. 1 Satz 3 WBO den Bezirksärztekammern die Zuständigkeit für die Durchführung von mündlichen Prüfungen auch für den Bereich anderer Bezirksärztekammern wie folgt übertragen:

Allgemeinmedizin inkl. fakultative Weiterbildung

Jede BÄK für ihren Bereich

Anästhesiologie inkl. fakultative Weiterbildung

Jede BÄK für ihren Bereich

Anatomie

BÄK Südbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Arbeitsmedizin

BÄK Nordwürttemberg zugleich für die BÄK Südwürttemberg

BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden

Augenheilkunde

BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg

Biochemie

BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Chirurgie inkl. Schwerpunkte und fakultative Weiterbildung

Jede BÄK für ihren Bereich

Diagnostische Radiologie inkl. Schwerpunkte

BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden

BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg

Frauenheilkunde und Geburtshilfe inkl. Fachkunden Mammographie und Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie inkl. fakultative Weiterbildungen

BÄK Südbaden zugleich für BÄK Nordbaden

BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde inkl. fakultative Weiterbildung

BÄK Nordwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Haut- und Geschlechtskrankheiten

BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg

Herzchirurgie

BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Humangenetik

BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Hygiene und Umweltmedizin

BÄK Südwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Innere Medizin inkl. Schwerpunkte und fakultative Weiterbildung

Jede BÄK für ihren Bereich

Kinderchirurgie inkl. fakultative Weiterbildung

BÄK Südbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Kinderheilkunde inkl. Schwerpunkte und fakultative Weiterbildung

BÄK Nordwürttemberg zugleich für die BÄK Südwürttemberg

BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden

Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

BÄK Südwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Klinische Pharmakologie

BÄK Südwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Laboratoriumsmedizin

BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

BÄK Südbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Neurochirurgie inkl. fakultative Weiterbildung

BÄK Südbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Neurologie/Nervenheilkunde inkl. fakultative Weiterbildung

BÄK Nordwürttemberg zugleich für die BÄK Südwürttemberg

BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

Neuropathologie

BÄK Südwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Nuklearmedizin

BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg

BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden

Öffentliches Gesundheitswesen

BÄK Nordwürttemberg zugleich für die BÄK Südwürttemberg

BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

Orthopädie inkl. Schwerpunkte und fakultative Weiterbildung

BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg

Pathologie inkl. fakultative Weiterbildung
BÄK Südwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Pharmakologie und Toxikologie
BÄK Südwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Phoniatrie und Pädaudiologie
BÄK Südbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Physikalische und Rehabilitative Medizin inkl. fakultative Weiterbildung
BÄK Nordwürttemberg zugleich für die BÄK Südwürttemberg
BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

Physiologie
BÄK Südbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Plastische Chirurgie inkl. fakultative Weiterbildung
BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Psychiatrie und Psychotherapie inkl. fakultative Weiterbildung
BÄK Nordwürttemberg zugleich für die BÄK Südwürttemberg
BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

Psychotherapeutische Medizin
BÄK Nordwürttemberg zugleich für die BÄK Südwürttemberg
BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

Rechtsmedizin
BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Strahlentherapie
BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg
BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden

Transfusionsmedizin
BÄK Südwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Urologie inkl. fakultative Weiterbildung
BÄK Nordwürttemberg zugleich für die anderen BÄK'n

Allergologie
BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg
BÄK Südbaden zugleich für die BÄK Nordbaden

Handchirurgie
BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Medizinische Genetik
BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Notfallmedizin
Jede BÄK für ihren Bereich

Phlebologie
BÄK Südbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Plastische Operationen
BÄK Nordbaden zugleich für die anderen BÄK'n

Ärztliches Qualitätsmanagement
BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden
BÄK Nordwürttemberg zugleich für die BÄK Südwürttemberg

Spezielle Schmerztherapie
Jede BÄK für ihren Bereich

Fachkunde Magnetresonanztomographie (MRT)
BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden
BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg

Fachkunde Röntgendiagnostik
BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden
BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg

Für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der **Fachkunde Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung und der Fachkunde Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung:**
BÄK Südwürttemberg zugleich für die BÄK Nordwürttemberg
BÄK Nordbaden zugleich für die BÄK Südbaden

Für die in der vorstehenden Aufstellung nicht genannten Gebiete und Bereiche verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksärztekammer für ihren Bereich. Soweit in Anwendung von § 22 Abs. 2 WBO die Weiterbildung noch nach einer „alten“ Weiterbildungsordnung abgeschlossen wird, gelten die genannten Zuständigkeiten entsprechend. Hinsichtlich von aufgehobenen Bezeichnungen verbleibt es bei der Zuständigkeit jeder Bezirksärztekammer für ihren Bereich.

Die Zuständigkeitsregelung tritt an die Stelle der Zuständigkeitsregelung vom 24. 11. 1995, geändert durch Beschlüsse vom 14. 08. 1998 und 16. 01. 2002.

Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst: Fristen für den Übergangserwerb der neuen Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“

Ablauf der Übergangsregelung für den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“
Die neue Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ kann noch bis zum **31. 12. 2004** nach den Übergangsvorschriften erworben werden. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Voraussetzungen erfüllt sein und der Antrag bei der zuständigen Bezirksärztekammer gestellt werden. Allerdings läuft bereits zum **31. 12. 2003** eine weitere, für den Übergangserwerb bedeutsame Frist ab. Nur noch bis zum **31. 12. 2003** kann eine nach altem Recht begonnene Fortbildung für den alten „Fachkundenachweis über die Eignung von Ärzten zur Mitwirkung im Rettungsdienst“ abgeschlossen werden. Der Besitz der Urkunde über den alten Fachkundenachweis ist aber notwendige Voraussetzung für den Übergangserwerb der neuen Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass Antragsteller nach Erwerb des alten Fachkundenachweises innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten regelmäßig notärztlich tätig gewesen sein müssen. Laut Beschluss des Vorstandes der Landesärztekammer müssen hierzu weitere 50 Einsatzfahrten nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich deshalb dringend, den Anerkennungsantrag für den alten Fachkundenachweis unverzüglich nach Erfüllung der Voraussetzungen noch vor dem 31. 12. 2003 bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu stellen. Jede Verzögerung bei der Beantragung des alten Fachkundenachweises kann dazu führen, dass keine ausreichende Zeitspanne mehr verbleibt, innerhalb derer die zusätzlich für den Übergangserwerb geforderten 50 Einsatzfahrten noch absolviert werden können. Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirksärztekammer.